

Änderungen der Beihilfeverordnung Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2020

Zahlung von Beihilfen zu Aufwendungen von Kindern

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält.

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.

Erhöhter Bemessungssatz bei zwei oder mehr Kindern

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz. Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %.

Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die- bzw. derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die/der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

Aufwendungen für Gesundheits- und Präventionskurse

Zu den Aufwendungen für von gesetzlichen Krankenkassen als förderwürdig anerkannten Gesundheits- oder Präventionskursen wird je Kurs ein Zuschuss bis maximal 75 Euro für höchstens zwei Kurse im Kalenderjahr gezahlt.

Es muss sich hierbei um die Teilnahme an Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen

- Bewegungsgewohnheiten (z.B. Rückenschule, Pilates),
- Ernährung (z.B. Ernährungskurse richtig ernähren),
- Stressmanagement (z.B. Autogenes Training, Yoga) und
- Suchtmittelkonsum (z.B. Kurse zur Raucherentwöhnung)

handeln.

Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Aufwendungen für eine Präexpositionsprophylaxe

Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähigen Angehörige mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf die Versorgung mit entsprechenden zugelassenen, verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Präexpositionsprophylaxe gemäß dem Anwendungsbereich der jeweiligen Fachinformation.

Aufwendungen für Hilfsmittel

Die Regelungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Hilfsmittel wurden vereinfacht. Hilfsmittel, die in der neuen, erweiterten Anlage 3 zur BVO NRW und in den Hilfsmittelverzeichnissen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind unter dem Grundsatz der medizinischen Notwendigkeit in angemessener Höhe beihilfefähig, sofern sie von einer Ärztin bzw. einem Arzt vor Anschaffung schriftlich verordnet worden sind.

Nur bei Hilfsmitteln, die dort nicht aufgeführt sind, ist künftig bei Anschaffungskosten von mehr als 1.000 Euro noch eine Voranerkennung durch die Beihilfestelle – und bei Anschaffungskosten von mehr als 10.000 Euro zusätzlich durch das Ministerium der Finanzen – notwendig.

In die neue Anlage 3 zur BVO wurden zusätzlich Regelungen zur Beihilfefähigkeit u.a. von

- Assistenzhunden
- Rauchwarnmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige

aufgenommen.

Der beihilferechtliche Höchstbetrag für Perücken wurde von 800 Euro auf 1.200 Euro (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 800 Euro) erhöht.

Anlage 6 der BVO – Nicht oder nur eingeschränkt beihilfefähige Behandlungsmethoden

Die Regelungen zur Chirurgischen Hornhautkorrektur einer Fehlsichtigkeit, zur Gendiagnostik und zur Hyperbaren Sauerstofftherapie wurden aktualisiert und erweitert.

Zu den von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gehören auch:

- Bogomoletz-Serum und
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer.